

Ergänzende Bedingungen der GELSENWASSER Energienetze GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung - NAV

zu §§ 5— 9 Netzanschluss

Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der GELSENWASSER Energienetze GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz anzuschließen, soweit im Rahmen einer Abwägung keine konkreten überwiegenden Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

Der Anschlussnehmer erstattet Energienetze GmbH die Kosten Netzanschlusses nach den GELSENWASSER Energienetze Preisregelungen.

der GELSENWASSER für die Herstellung des im Preisblatt der GmbH veröffentlichten Der Anschlussnehmer erstattet der GELSENWASSER Energienetze GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

Die GELSENWASSER Energienetze GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

zu § 11 Baukostenzuschuss

Für einzelne Versorgungsbereiche kann für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ein Baukostenzuschuss erhoben werden. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

Wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderungen erheblich erhöht, kann die GELSENWASSER Energienetze GmbH einen weiteren Baukostenzuschuss

verlangen. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach vorstehendem Absatz berechnet.

zu § 14 Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage

Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der GELSENWASSER Energienetze GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Der Anschlussnehmer erstattet der GELSENWASSER Energienetze GmbH die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt der GELSENWASSER Energienetze GmbH veröffentlichten Preisregelungen.

Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

zu §§ 23 und 24 Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom jeweils verantwortlichen Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NAV vom jeweiligen Lieferanten nach den im Preisblatt der GELSENWASSER Energienetze GmbH veröffentlichten Preisregelungen zu ersetzen.

Ablesung von Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung

Die GELSENWASSER Energienetze GmbH kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder durch einen von ihr beauftragten Dritten ablesen lassen. Sie kann dabei verlangen, dass die Messeinrichtungen vom Kunden abgelesen (Kundenablesung) werden, wenn dies

- zum Zwecke einer Netznutzungsabrechnung gegenüber dem Netznutzer

Ergänzende Bedingungen der GELSENWASSER Energienetze GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung - NAV

- anlässlich eines Lieferantenwechsels oder eines Kundenein-/auszugs
- bei einem berechtigten Interesse der GELSENWASSER Energienetze GmbH an einer Überprüfung der Ablesung

erfolgt.

Der Netzanschlussnutzer kann einer Kundenablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die GELSENWASSER Energienetze GmbH darf bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung sodann kein gesondertes Entgelt verlangen.

Wenn die GELSENWASSER Energienetze GmbH oder ein durch sie beauftragter Dritter das Grundstück und die Räume des Anschlussnutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die GELSENWASSER Energienetze GmbH den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung oder im Falle eines neuen Anschlussnutzungsverhältnisses nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Anschlussnutzer eine Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

Die Kosten für den Messstellenbetrieb sind der GELSENWASSER Energienetze GmbH entsprechend ihrem im Internet veröffentlichten Preisblatt zu erstatten.

Datenschutzbestimmung

Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und der Nutzung der von der GELSENWASSER Energienetze GmbH angebotenen Internetdienste anfallenden Daten werden zum Zwecke der Datenverarbeitung und Kundenbetreuung gespeichert.

Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren gem. § 36 Abs.1 Nr.2, Abs.2 Nr.1 VSBG

Unser Unternehmen verpflichtet sich, an einem Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie teilzunehmen. Dieses dient zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a

EnWG, wenn dies bei der zuständigen Schlichtungsstelle Energie beantragt wird. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich als Verbraucher an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e. V.

Friedrichstraße 133

10117 Berlin

Telefon: 030 2757240-0 (Mo.-Do. 10-12 Uhr und 14-16 Uhr)

Telefax: 030 2757240-69

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

GELSENWASSER Energienetze GmbH

Willy-Brandt-Allee 26

45891 Gelsenkirchen

Telefon: 0209 708-9

Telefax: 0209 708-1312

E-Mail: info@gw-energienetze.de

Internet: www.gw-energienetze.de